

Die Gesellschafterversammlung hat die Zielgröße für den Mindestanteil von Frauen gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit 30 % und für die Geschäftsführung der Gesellschaft bestehend aus einem Geschäftsführer mit 0 % festgelegt. Für die erste und zweite Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung beträgt die Zielgröße 18% bzw. 28%. Die Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen enden am 30.06.2022.